

Beitragsordnung

Stand 07.2023

§ 1 Grundlagen

Die Mitgliedschaft im Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hannover-Linden ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrags

1. Der Mitgliedbeitrag ist einmalig pro Kalenderjahr zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder des Fördervereins (natürliche Personen) beträgt 30 €.
3. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen, wie Firmen oder Vereine, beträgt 60 €.
4. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig mit Aufnahme in den Verein fällig.
2. In den Folgejahren hat die Zahlung des Beitrags jeweils spätestens zum 31.01. zu erfolgen.
3. Die Beitragspflicht endet mit Ende der Mitgliedschaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge nicht erstatten.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10 Euro fällig.
5. Sollte sich ein Vereinsmitglied in einer vorübergehenden finanziellen Notlage befinden, so kann es mit dem Vorstand befristet ein Ruhen der Beitragspflicht oder eine Absenkung des Beitrages unter den vorgesehenen Mindestbeitrag vereinbaren.

§ 4 Zahlungsweise

1. Die Zahlung des Beitrages soll im Lastschriftverfahren erfolgen.

2. Alternativ ist der Beitrag fristgerecht auf das Konto des Fördervereins zu überweisen.
3. Für das Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
4. Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 2 Abs. 4 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 2 Abs. 2 bis 3 der vorliegenden Beitragsordnung.

§ 5 Zuwendungsbestätigung

1. Bei Geld- und Sachspenden über 300 Euro stellen wir automatisch eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbeleg) aus.
2. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden und Mitgliedsbeiträge zwischen 50 und 300 EUR einmal jährlich eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 03.07.2023 in Kraft.